

hat das Recht, auf die Auswahl der zu gewinnenden Arbeitskräfte Einfluß zu nehmen.

(3) Der Rat des Kreises, Amt für Arbeit, kann den Betrieben zeitweilig die Einstellung von Arbeitskräften untersagen (Einstellungsbeschränkung).

§3

Die öffentliche Werbung von Arbeitskräften durch Betriebe ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises, Amt für Arbeit.

§4

Die in dieser Anordnung für den Rat des Kreises, Amt für Arbeit, festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten gelten für den Rat des Stadtbezirks, Amt für Arbeit, entsprechend.

§5

- (1) Wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig
- Informations- und Meldepflichten gemäß den §§ 1 und 2 nicht nachkommt,
 - Einstellungsbeschränkungen gemäß den §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 3 nicht einhält,
 - Auflagen gemäß § 2 Absätze 1 und 2 nicht durchführt,
 - ohne Zustimmung die öffentliche Werbung von Arbeitskräften gemäß § 3 durchführt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis zu 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Mitglied des Rates des Kreises, Stadtrat bzw. dem Stadtbezirksrat für Arbeit.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

(Das OWG gilt i. d. F. des Devisengesetzes vom 19.12.1973 {GBl. I Nr. 58 S. 574} und des 3. StÄG.)

„§6

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.“

§5

(1) Durch die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben ehrenamtliche Mitarbeiter einzusetzen. Als ehrenamtliche Mitarbeiter sind staatsbewußte Bürger zu gewinnen, die über entsprechende Lebenserfahrungen verfügen, das Vertrauen der Werktätigen besitzen und in der Lage sind, zur erfolgreichen Wiedereingliederung beizutragen.

(2) Durch die Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke sind entsprechend den Erfordernissen Ärzte, Psychologen, Pädagogen und andere Fachkräfte zur Beratung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung heranzuziehen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind zur Sicherung berechtigter Interessen der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger über die ihnen in Ausübung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet

§6

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben zur Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben mit der Staatsanwaltschaft den Gerichten, der Deutschen Volkspolizei, den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern, den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik eng zusammenzuarbeiten.

§7

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger, die in ihrem Bereich künftig arbeiten werden, zu organisieren. Sie haben zu sichern, daß diese Bürger entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und ihrer fachlichen Qualifikation in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtun-